

**Vierte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS -
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 18.12.2014**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Ziffer 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die unten folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG-AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (GVBl. S.701) und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

ARTIKEL 1

§ 4 Abs. 2 h) AAS erhält die folgende Fassung:

- a) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz, Kleingartenanlage oder Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Waldfläche festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.

ARTIKEL 2

§ 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,97** Euro.

ARTIKEL 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Vom 01.01.2021 an ist die Satzung vom 14.12.2014 in der Fassung der ersten, zweiten und dritten Änderungssatzung nur noch auf Gebührenveranlagungen anzuwenden, die sich auf den Erhebungszeitraum 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 bzw. 2020 beziehen.

Winsen (Luhe), den 21.12.2020
Landkreis Harburg


Rainer Rempe (Landrat)

